



sarnen

Einwohnergemeinde

Benützungordnung

für den mobilen Bühnen-Anhänger der
Einwohnergemeinde Sarnen

vom 06. März 2017

Benützungsordnung für mobilen Bühnen-Anhänger der Einwohnergemeinde Sarnen

vom 06. März 2017

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt folgende Benützungsordnung für den mobilen Bühnen-Anhänger, Sarnen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

- a) Der mobile Bühnen-Anhänger dient der Pflege und der Förderung des geistigen, kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Einwohnergemeinde Sarnen.
- b) Die Benützungsordnung betrifft den Betrieb des mobilen Bühnen-Anhängers.

Art. 2 *Geltungsbereich*

- a) Diese Benützungsordnung gilt für alle, welche den Bühnen-Anhänger benützen und mieten.
- b) Der mobile Bühnen-Anhänger wird in erster Linie für den gemeindeinternen Gebrauch und in zweiter Linie den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen, Institutionen und Firmen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine Benützung besteht nicht. Der gemeindeinterne Vorrang gilt bis ein halbes Jahr vor dem geplanten Anlass.
- c) Die Funktionsbezeichnungen in diesen Bestimmungen und in den darauf abgestützten Erlassen gelten für Personen beiden Geschlechtern.

Art. 3 *Aufsicht und Vollzug*

- a) Die Gemeindekanzlei ist für die Reservationsbuchungen, die Bewilligungserteilungen und die Rechnungsstellungen zuständig. Die Kultur- und Sportkommission ist für die Aushändigung und Rücknahme des mobilen Anhängers sowie für den Unterhalt verantwortlich.
- b) Die Aufsicht und Vollzug zur Benützung des mobilen Bühnen-Anhängers obliegt der Kultur- und Sportkommission der Einwohnergemeinde Sarnen.

II. Benützungen

Art. 4 *Verfahren*

- a) Benützungsgesuche sind mindestens einen Monat im Voraus an die Gemeindekanzlei zu richten.
- b) Der mobile Bühnen-Anhänger wird tageweise vermietet.
- c) Der mobile Bühnen-Anhänger kann nur für Veranstaltungen gemietet werden, welche mindestens eine Stunde dauern.

Art. 5 *Sorgfaltspflicht*

- a) Die Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfaltspflicht zu benützen und sauber zu halten.
- b) Technische Einrichtungen werden durch den Mieter selbst oder hierzu instruierte Personen bedient. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Vermieter erfolgen. Es dürfen keine Dekorationen angebracht werden, welche nicht mehr entfernt werden können. Es darf nur schwer brennbares Dekorationsmaterial verwendet werden.
- c) Die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Art. 6 *Haftung*

- a) Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- b) Die Einwohnergemeinde Sarnen übernimmt keine Haftung für Schäden von Material/Ausrüstung Dritter. Die Ausrüstung muss durch den Mieter selber versichert werden.

Art. 7 *Übernahme und Abgabe*

- a) Die Übernahme und Abgabe des mobilen Bühnen-Anhänger erfolgt in individueller Absprache mit dem Vermieter. Bei der Übernahme und Abgabe muss die verantwortliche Person der Mietpartei persönlich vor Ort zur Mithilfe zur Verfügung stehen.
- b) Die Termine sind spätestens drei Tage vor dem Anlass mit dem Vermieter abzusprechen.
- c) Der Bühnen-Anhänger ist sauber und in funktionellem Zustand zu übergeben. Die Übergabe und Rücknahme des Bühnen-Anhänger erfolgt mittels eines Übernahmeprotokolls. Der Anhänger ist dem Vermieter in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Art. 8 *Weitergabe oder Weitervermietung*

Der gemietete Bühnen-Anhänger darf nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.

Art. 9 *Schäden*

- a) Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Sekretariat der Kultur- und Sportkommission zu melden. Für Schäden am Mietobjekt, Einrichtungen und Mobiliar haften die Benützer bis zu einem Betrag von max. CHF 500.00, auch wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Schäden sind umgehend dem Vermieter zu melden.
- b) Schäden dürfen nur durch den Vermieter oder durch Fachpersonen behoben werden.

III. Wirtschaftsbetrieb

Art. 10 *Bewilligungen*

Das Einholen von notwendigen Bewilligungen ist Sache der Benützer.

IV. Benützungsentschädigung

Art. 11 *Benützungsentschädigung*

- a) Die Benützung des mobilen Bühnen-Anhänger ist kostenpflichtig.
- b) Der Einwohnergemeinderat setzt die Benützungsentschädigung fest. Er nimmt notwendige Anpassungen vor.

Art. 12 *Ausnahmen*

- a) Das zuständige Departement kann auf Gesuch hin die Benützungsentschädigung und die Annullationsgebühren ausnahmsweise reduzieren oder erlassen.
- b) Für Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Sarnen wird keine Benützungsentschädigung erhoben.

Art. 13 *Annullationen*

Für widerrufenen bereits bewilligte Reservationen werden Annullationskosten pro Reservation prozentual von der Benützungsentschädigung verlangt.

- | | |
|--|-------|
| - bei Annullation 8 Wochen vor der Veranstaltung | 20 % |
| - bei Annullation 4 Wochen vor der Veranstaltung | 40 % |
| - bei Annullation 2 Wochen vor der Veranstaltung | 60 % |
| - bei noch späterer Annullation | 100 % |

Art. 14 *Inkasso*

- a) Die Bewilligungsbehörde stellt die Benützungsentschädigung in Rechnung. Der Betrag wird mit dem Abschluss des Mietvertrages fällig.
- b) Die zuständige Verwaltungsabteilung kann vor einem Anlass den ganzen Betrag einfordern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung*

Bei Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung oder gegen sich darauf stützende Anordnungen der Verwaltungsorgane kann eine Bewilligung verweigert, entzogen oder beschränkt werden.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.

Sarnen, 06. März 2017

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Paul Küchler

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Tarif der Benützungsbildung für mobilen Bühnen-Anhänger der Einwohnergemeinde Sarnen

Gemäss Art. 13 der Benützungsbildung ist die Benützung des Bühnen-Anhänger kostentpflichtig.

Sarner Verein (kein Kommerz) 1 Tag (24h)	=	Fr.	400.00*
Sarner Verein kommerziell (Festwirtschaft/Eintritt etc.) 1 Tag (24h)	=	Fr.	700.00*
zusätzlicher Tag	=	Fr.	100.00

Vereine im Kanton, Gruppierungen, Institutionen, Private (kein Kommerz) 1 Tag (24h)	=	Fr.	600.00*
Vereine im Kanton, Gruppierungen, Institutionen, Private kommerziell (Festwirtschaft/Eintritt etc.) 1 Tag (24h)	=	Fr.	900.00*
zusätzlicher Tag	=	Fr.	100.00

Ausserhalb des Kantons (kein Kommerz) 1 Tag (24h) plus Transportaufwand	=	Fr.	900.00
Ausserhalb des Kantons kommerziell (Festwirtschaft/Eintritt etc.) 1 Tag (24h) plus Transportaufwand	=	Fr.	1'300.00
zusätzlicher Tag	=	Fr.	100.00

* inkl. Transportaufwand